Die Marktgemeinde Türnitz beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

FESTSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG DURCH DEN ORTSPLANER

Betrifft: Gemeinde Türnitz
Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Zu der im beiliegenden Vorentwurf (erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl 2920/F.A.1. vom 09.01.2025) dargestellten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wird festgestellt:

Die Änderung bildet keinen Rahmen für Projekte, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind.

Die Änderung führt nicht zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet.

Aus den dargelegten fachlichen Aspekten ergeben sich – sowohl einzeln als auch hinsichtlich möglicher kumulativer Effekte betrachtet – potenziell keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes abgesehen wird.

Die Begründung geht aus den von der Gemeinde übermittelten Unterlagen hervor.

Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
GF Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
LG St. Pölten FN 265661d

A 3382 Loosdorf
Parkstraße 5
Telefon 02754/6803· Telefax 02754/6803-4
office@raumordnung.at www.raumordnung.at
ATU61876278

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

.....
(Datum)

Betrifft: Gemeinde Türnitz
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zu ändern. Ein Vorentwurf (erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl 2920/F.A.1. vom 09.01.2025) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird.

Begründung:

- Aufgrund einer eingehenden Vorprüfung (siehe beiliegendes Screening-Ergebnis) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (betrifft Umwidmungspunkte Nr. 1 und 2).

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Anlagen:

- Feststellung und Begründung über die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung durch den Ortsplaner
- Vorentwurf zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes (Plan) 2920/F.A.1.
- Auflistung der Änderungen
- Screening
- Konsultationsliste
- Verordnungsentwurf

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Türnitz

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)
erstellt von ***Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH*** unter der Planzahl ***2920/F.A.1.*** am ***09.01.2025***

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	*betroffene Änderungspunkte: -*
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	*betroffene Änderungspunkte: -*

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	*betroffene Änderungspunkte: -*	**SUP erforderlich**
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	*betroffene Änderungspunkte: -*	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte: -*	
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte: -* ***1, 2***	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

[1]: Darstellung der Abgrenzung im Anhang

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	*(*) Verweis auf Tabelle 2)*	**Bemerkung**
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen in Nachbargemeinde	keine Maßnahmen im 1.200m Radius
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Keine Festlegungen im betreffenden Bereich
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell - relevante Informationen	Naturschutzfachl. Gutachten Dr. Benesch zur Abgrenzung herangezogen
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	Neuerstellung 2024, noch nicht rechtskräftig
ÖROP-Verordnungstext	keine vorhanden	Neuerstellung 2024, noch nicht rechtskräftig
Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	ÄP1: HQ100 im Südosten des Grdst. 40 berücksichtigt
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	orange Klasse	ÄP2: blau/gelb oberhalb – Stellungnahme geol. Dienst liegt vor, Ggü zur Hangsicherung
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	violette Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt	ÄP1: Fließweg nicht lagerichtig, liegt nördl. außerhalb des Grdst. 40, geplantes Ggü am Grdst. 23/6 als Retentionsfl. (gem. Anmerkungen naturschutzfachl. Gutachten Dr. Benesch) ÄP2: Ggü als Retentionsfläche östl. des Baulandes vorgesehen
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	ÄP1: mäßig feucht ÄP2: wechselfeucht, Überwiegen der trockenen Phase
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	

Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	ÄP1: z.T. als Lagerplatz genutzt/bereits befestigt ÄP2: keine relevante Nutzung
www.laerminfo.at	außerhalb kritischer Lärmzonen	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		**Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten**
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	wurde für die betreffenden Flächen bereits im Rahmen der Neuerstellung des ÖEK 2024 konsultiert, Stellungnahme liegt vor
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbemanagement	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	ÄP1, 2

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1	Glf > BW*-A5 Glf > BW Geb > BW Glf > Ggü-wertvolle ökologische Fläche	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung m. Schutzgebieten/Wald
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Schutzgebiet/Wald im Nahbereich
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☒	☐	☐	Als Ggü zu widmende Fläche wurde gem. der im Rahmen der Grundlagenforschung zum ÖEK beauftragten naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Benesch als Erlenbruchwald (= FFH-Lebensraumtyp Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior 91E0) in einer Senke identifiziert und soll mittels der vorgesehenen Umwidmung geschützt werden. Als Bauland zu widmende Flächen entweder bereits bebaut (Grdst. .48, 43) od. als Lagerplatz genutzt (Grdst. 40)

		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gem. Hangwassergefahren-hinweiskarte Überlagerung m. Hangwasserfließweg >100 ha im Bereich des Grdst. 40, entspricht dem in der naturschutzfachl. Stellungnahme v. Dr. Benesch erwähntem Schildbach, liegt jedoch in der Natur nördlich der Grundgrenze und überlagert nicht mit der Umwidmungsfläche. HQ100 im Südosten d. Grdst. 40 berücksichtigt.
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Liegt außerhalb von Festlegungen d. regionalen Raumordnungs-programmes (auch gem. Entwurf d. regionalen Leitplanung) und entspricht dem im ÖEK dargestellten Lückenschluss bzw. Bestandssicherung (Zielsetzung A16) unter Ausnutzung bestehender Infrastruktur – ÖEK jedoch noch nicht rechtskräftig
		- Lärm	☐	☒	☐	abseits ausgewiesener Lärmbereiche (lt. Lärmkarte) + Traisenbachstraße gering frequentiert, dient hauptsächlich der Erschließung des südlich gelegenen Streusiedlungsbereiches, keine Verbindungsfunktion

		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Fläche im Rahmen der SUP zum ÖEK auf mögliche Beeinträchtigung durch sonstige Emissionen geprüft, Umwidmungsfläche rd. 300 m von nächstgelegener relevanter Emissionsquelle (landwirtschaftl. Betrieb mit Viehhaltung) entfernt → keine signifikante Beeinträchtigung
		- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Umwidmungsfläche z.T. als Lagerplatz genutzt (Grdst. 40), z.T. nicht öfftl. zugänglich (Erlenbruchwald) → keine relevante Erholungsfunktion
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenplanung liegt vor → Grundlage der Freigabebedingung für die Aufschließungszone (keine Ausfahrten auf die Landesstraße, Erschließung über Gemeindestraße)
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Umwidmungsfläche liegt innerhalb der ÖPNV-Güteklasse G (zweitbeste Güteklasse im Gemeindegebiet), nächstgelegene Haltestelle HLW-Türnitz, etwa 400 m nordöstlich
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Kein neuer Knotenpunkt vorgesehen, Sichtweite beim bestehenden Knoten (Am Berg/Traisenbachstraße) ausreichend – beide Fahrtrichtungen rd. 100 m Gerade, keine Hindernisse

		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Lage abseits historischer Ensembles/denkmalgeschützter Objekte Möglichkeit zum Erhalt des Baubestandes (Widmung Bereich Grdst. .48, 43) positiv f. das Ortsbild, Widmung Bereich Grdst. 40 Lückenschluss zwischen Bebauung nordöstlich und südwestlich
		- Ortsbild	☐	☒	☐	
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Keine naturbelassenen Landschaftsteile od. erhaltenswerte Kulturlandschaften durch die Baulandausweisungen betroffen, Flächen bereits bebaut (Nordosten) oder überwiegend bereits als Lagerplatz genutzt (Grdst. 40)

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
2	Glf > BW-A6* Glf > Ggü-Hangsicherung und Retention	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung m. Schutzgebieten/Wald
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Schutzgebiet im Nahbereich, Wald höher gelegen und d. geplanten Grüngürtel abgeschirmt
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☒	☐	☐	Fläche im Nordosten wird gem. der im Rahmen der Grundlagenforschung zum ÖEK beauftragten naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Benesch als Grüngürtel (f. Retentionszwecke und zur Sicherung der Geländekante des Mühlbichl) vorgesehen.

		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gem. Hangwassergefahren-hinweiskarte liegt am Fuß d. Mühlbichl ein Fließweg (Einzugsbereich 1,25 ha) vor → Widmung als Grüngürtel, mündet in nordöstl. gelegener Retentionsfläche Stellungnahme d. geologischen Dienstes im Rahmen der Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept durch die Freigabebedingung berücksichtigt → Schutzmaßnahme gegen abrollende Steine ist vorzusehen
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	

		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Liegt außerhalb von Festlegungen d. regionalen Raumordnungs-programmes (auch gem. Entwurf d. regionalen Leitplanung) und entspricht dem im ÖEK dargestellten Lückenschluss (Maßnahme S11) – ÖEK jedoch noch nicht rechtskräftig
		- Lärm	☐	☒	☐	abseits ausgewiesener Lärmbereiche (lt. Lärmkarte)
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Fläche im Rahmen der SUP zum ÖEK auf mögliche Beeinträchtigung durch sonstige Emissionen geprüft, Umwidmungsfläche rd. 150-200 m von nächstgelegener relevanter Emissionsquelle (landwirtschaftl. Betrieb mit Viehhaltung) entfernt,, entspricht der Entfernung der nordöstl. Gelegenen Gölssiedlung zur selben Emissionsquelle
		- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Fläche als Mähwiese genutzt, keine besondere Erholungsfunktion

		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Lage an untergeordneter Straße + nur wenige zusätzliche Bauplätze → keine Beeinträchtigung zu erwarten
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Umwidmungsfläche liegt teils innerhalb der ÖPNV-Güteklasse F (beste Güteklasse im Gemeindegebiet) und G, nächstgelegene Haltestelle HLW-Türnitz, etwa 100 m nordöstlich
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Lage an untergeordneter Straße + nur wenige zusätzliche Bauplätze → keine Beeinträchtigung zu erwarten
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Lage abseits historischer Ensembles/denkmalgeschützter Objekte
		- Ortsbild	☐	☒	☐	Lückenschluss zwischen Bauland im Westen und Osten
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Screening Formular 3

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Lückenschlüsse mit lockerer Bebauung zw. bestehendem Bauland/bestehender Bebauung bzw. Widmungen zur Bestandssicherung, keine großfl. Versiegelung zu erwarten
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	keine Kaltluftentstehungsgebiete betroffen, lockere Bebauungsstruktur zu erwarten, durchsetzt mit Grünflächen f. Retention/Verdunstung, keine großfl. Versiegelung
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	kein signifikanter Stoffeintrag zu erwarten
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	keine Engpässe zu erwarten
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	keine Uferbereiche betroffen

AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN

DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.

Änderungspunkt 1 (auf Planblatt 4)

KG. Schildbachrotte

Grdst. .47, .48, 23/6, 40, 43, 47/1

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone A5 mit vertraglicher Regelung gemäß §17 NÖ ROG 2014

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet

von Grünland-erhaltenswertes Gebäude mit der laufenden Nummer 96

auf Bauland-Wohngebiet

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Grüngürtel-wertvolle ökologische Fläche

Änderungspunkt 2 (auf Planblatt 4)

KG. Schildbachrotte

Grdst. 23/1, 23/7

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone A6 mit vertraglicher Regelung gemäß §17 NÖ ROG 2014

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Grüngürtel-Hangsicherung und Retention

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER MARKTGEMEINDE TÜRNITZ

ABÄNDERUNG - ENTWURF

PL. NR.: 2920/F.A.1.
09.01.2025

(Ausschnitt aus Teilgebiet 4)

Glf	BESTAND
BW	ABÄNDERUNG

HIERAUF BEZIEHT SICH DIE VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM

AUFLAGEFRIST:

KUNDGEMACHT:

DER BÜRGERMEISTER:

DER PLANVERFASSER:

schedlmayer | raumplanung

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
GF Dipl.-Ing. Herbert Schedlmayer
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
4-1082 Leopolds · Parkstraße 1
Telefon: 02754/6805
e-mail: office@raumordnung.at
www.raumordnung.at

AMT DER NÖ-LANDESREGIERUNG: